Informationen zum Datenschutz



bei Ermittlungen des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten. Der Schutz dieser Daten ist uns wichtig. Nach der DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, welche Daten wir verarbeiten, welche Daten bei uns gespeichert werden und ob und wenn ja, welche Daten wir übermitteln dürfen.

Personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Die Tätigkeit des Gesundheitsamtes umfasst auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien, im Falle der Ermittlungen nach dem IfSG insbesondere Gesundheitsdaten natürlicher Personen. Dabei sind Gesundheitsdaten nach Art. 4 Nr. 15 DS-GVO personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Name und Kontakt des Verantwortlichen

Kreis Heinsberg Der Landrat Gesundheitsamt Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Telefon: 02452/13-5311

E-Mail: gesundheitsamt@kreis-heinsberg.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Kreises Heinsberg Valkenburger Str, 45 52525 Heinsberg

Telefon: 02452/13-0

E-Mail: info.datenschutz@kreis-heinsberg.de

Erhebung von Daten

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c und e DS-GVO i. V. m. dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Nordrhein-Westfahlen (ÖGDG NRW), dem Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW), dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW), dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren sowie weiterer spezialgesetzlicher Regelungen.

Im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzgesetzes, können gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. d und e DS-GVO bestimmte, in der DS-GVO geregelte Rechte und Pflichten durch nationales Recht beschränkt werden. Dies betrifft hier die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Buchst. d) und den Schutz der öffentlichen Gesundheit (Buchst. e). Maßgeblich sind in diesem Regelungsbereich daher die Vorschriften des Infektionsschutzgesetztes (IfSG), vgl. Erwägungsgründe 45 und 52-54 DS-GVO.

Im Rahmen von Ermittlungen des Kreisgesundheitsamtes nach § 25 in Verbindung mit § 16 Infektionsschutzgesetz besteht gegenüber den Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit meldepflichtigen Infektionskrankheiten oder Sachverhalten eine Auskunftspflicht sowie die Pflicht zur Vorlage von angeforderten Unterlagen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung sind insoweit eingeschränkt, vgl. § 25 Abs. 5 IfSG.

Nach § 73 IfSG handelt u. a. ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld von bis zum 25.000 € belegt werden (§ 73 Abs. 2 IfSG), wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Raum, eine Anlage, eine Einrichtung, ein Verkehrsmittel oder einen sonstigen Gegenstand nicht zugänglich macht (§ 73 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 IfSG). Der Begriff der Rechtzeitigkeit umfasst in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auch die Auskunft am Telefon über amtliche Telefonanschlüsse von Mitarbeitenden des zuständigen Gesundheitsamtes, der zuständigen Polizei- oder der zuständigen Ordnungsbehörde sowie die Übermittlung von Auskünften und/oder Unterlagen an deren amtliche Adressen (ggf. auch per Fax, E-Mail). Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe (Straftat) wird nach § 74 IfSG bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1 oder Abs. 1a Nrn. 1-7, 11-20, 22a, 23, oder 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Verwendung und Übermittlung von Daten

Die nach dem IfSG erhobenen Daten dürfen **nur für Zwecke des Gesetzes verwendet** werden. Neben dem Zweck der Vorbeugung, Früherkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten und Infektionen gemäß § 1 IfSG betrifft dies auch die gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungen von Daten durch das Kreisgesundheitsamt an das Landeszentrum Gesundheit als zuständige Landesbehörde im Sinne der §§ 11 und 12 Abs. 1 IfSG (vgl. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG), an das Robert Koch-Institut (RKI) nach § 11 IfSG, die Mitteilungen an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und an das Europäische Netzwerk (ECDC) nach § 12 IfSG, sowie sog. Sentinel-Erhebungen durch das Robert Koch-Institut nach § 13 IfSG. Die Aufgaben des Robert Koch-Instituts sind in § 4 IfSG geregelt.

In epidemisch bedeutsamen Fällen kann zur gegenseitigen Information ein Austausch von Bund und Ländern nach dem Bund-Länder-Informationsverfahren gemäß § 5 IfSG erforderlich werden. Nach der DS-GVO ist die Übermittlung von Daten an Drittländern u. a. möglich, wenn sie zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedsstaates festgelegten

wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, beispielsweise zwischen den für die Gesundheit zuständigen Diensten und im Fall von Umgebungsuntersuchungen bei ansteckenden Krankheiten (vgl. Erwägungsgründe 111 und 112 zu § 49 DS-GVO "Ausnahmen für bestimmte Fälle"). Die o. g. Regelungen des IfSG zum Datenaustausch mit Gesundheitsbehörden in anderen Ländern und staatsübergreifenden Gesundheitsbehörden (ECDC, WHO) entsprechen daher den Anforderungen der DS-GVO. Zu gesetzlich geregelten statistischen Zwecken werden keine personenbezogenen Daten übermittelt. Besteht der Verdacht, dass meldepflichtige Erreger oder andere meldepflichtige Sachverhalte im Zusammenhang mit der Kontamination von Lebensmitteln, Blut-, Organ- oder Zellspenden stehen, bestehen nach § 27 IfSG Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden.

Speicherung von Daten

Für die Dauer der Aufbewahrung von personenbezogenen medizinischen Befunden und Sachverhalten gibt es verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Mindestzeiträume, die je nach Sachverhalt zwischen einem und 30 Jahren liegen. Eine maximale Speicherdauer für nach dem IfSG erhobene Daten ist im IfSG nicht konkretisiert. Nach § 14 Abs. 9 IfSG ist das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die im Hinblick auf die Zweckbindung angemessenen Fristen für die Löschung der im elektronischen Melde- und Informationssystem gespeicherten Daten festzulegen. Solange durch das Bundesministerium für Gesundheit keine Regelung getroffen ist, werden die Daten durch das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg 30 Jahre gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt verjähren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die zivilrechtlichen Ansprüche von Patienten gegenüber dem Arzt. Eine spezielle Auskunftspflicht zu den beim Gesundheitsamt gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person ist nach dem IfSG bislang nicht vorgesehen.

Ihre Rechte

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber dem Kreis Heinsberg geltend machen können:

- 1. Recht auf Auskunft, dass Sie oder Ihr Kind betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO genannten Informationen;
- 2. Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und auf Vervollständigung Sie betreffender unvollständiger personenbezogener Daten, Art. 16 DS-GVO;
- 3. Recht auf Löschung Sie oder Ihr Kind betreffender personenbezogener Daten, wenn deren Verarbeitung nicht oder nicht mehr zulässig sind, Art. 17 DS-GVO ("Recht auf Vergessenwerden");
- 4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 Buchst. a-d DS-GVO vorliegen;
- 5. Recht auf Datenübertragbarkeit der Sie oder Ihr Kind betreffenden personenbezogenen Daten, sofern die Voraussetzungen nach Art. 20 DS-GVO vorliegen;

6. Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern nachweislich an der weiteren Verarbeitung kein zwingendes schutzwürdiges Interesse (öffentliches Interesse) besteht, das Ihre persönlichen Interessen überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient, Art. 21 DS-GVO.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ermittlungen des Gesundheitsamtes haben gemäß § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

7. Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfahlen (LDI NRW), Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de; auf der Homepage der LDI NRW, https://www.ldi.nrw.de, können Sie unter der Rubrik Formulare und Meldungen auch online Ihre Beschwerde senden, Art. 77 DS-GVO

Allgemeiner Hinweis:

Der Betroffene kann gemäß § 16 Abs. 2 S. 4 IfSG die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung benannten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.